

Preisblatt

Netzentgelte Strom inetz GmbH

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2017

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

1. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit und ohne Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung

Pos.	Spannungsebene	Benutzungsstunden <2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
		Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	5,83 Cent/kWh	17,91 €/kWa	0,25 Cent/kWh	157,46 €/kWa
2	HS inkl. Umspannung	5,79 Cent/kWh	20,95 €/kWa	0,40 Cent/kWh	155,81 €/kWa
3	Mittelspannung (MS)	5,74 Cent/kWh	22,95 €/kWa	1,01 Cent/kWh	141,13 €/kWa
4	MS inkl. Umspannung	5,60 Cent/kWh	27,78 €/kWa	1,02 Cent/kWh	142,42 €/kWa
5	Niederspannung (NS)	5,63 Cent/kWh	30,41 €/kWa	2,66 Cent/kWh	104,63 €/kWa

1.2 Arbeits- und Grundpreise für Ausspeisepunkte ohne Lastgangmessung

Pos.	Netzkunden ohne Lastgangmessung	Arbeitspreis	Grundpreis
	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	5,28 Cent/kWh	50,00 €/a

1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung nach §14 a EnWG

Pos.	Netzkunde	Arbeitspreis	Grundpreis
	Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpen)	3,08 Cent/kWh	

2. Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Pos.	Spannungsebene	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	0,25 Cent/kWh	26,24 €/kWMonat
2	Hochspannung inkl. Umspannung	0,40 Cent/kWh	25,97 €/kWMonat
3	Mittelspannung (MS)	1,01 Cent/kWh	23,52 €/kWMonat
4	Mittelspannung inkl. Umspannung	1,02 Cent/kWh	23,74 €/kWMonat
5	Niederspannung (NS)	2,66 Cent/kWh	17,44 €/kWMonat

3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei registrierender Lastgangmessung

Pos.	Komponente	Hochspannung (inkl. Umspannung)	Mittelspannung (inkl. Umspannung)	Niederspannung (inkl. Umspannung)
1	Lastgangzähler inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	1.930,67 €/Jahr	767,11 €/Jahr	364,90 €/Jahr
2	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler	1.150,00 €/Jahr	253,21 €/Jahr	39,63 €/Jahr

4. Sonstige Dienstleistungen

Pos.	Beschreibung	Betrag (alle Spannungsebenen)
4.1	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer	720,00 €/Jahr
4.2	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des Telekommunikationsanschlusses	720,00 €/Jahr
4.3	Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Daten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr.	30,00 €/Bereitstellung

4. Entgelte für Messstellenbetrieb ohne registrierende Lastgangmessung

Pos.	Komponente	Häufigkeit der Messung			
		jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
1.1	Tarifzähler	14,19 €/Jahr	46,19 €/Jahr	110,19 €/Jahr	366,19 €/Jahr
1.2	Wandler	39,63 €/Jahr	39,63 €/Jahr	39,63 €/Jahr	39,63 €/Jahr
1.3	Schaltgerät/-funktion	14,56 €/Jahr	14,56 €/Jahr	14,56 €/Jahr	14,56 €/Jahr
1.4	Zähler mit Fernauslesung				110,57 €/Jahr

4. Sonstige Dienstleistungen

Pos.	Beschreibung	Betrag
	Sondereinzelablesung	32,00 €/Vorgang

5. Reservenetzkapazität

Pos.	Reserveinanspruchnahme	Zeiddauer der Reserveinanspruchnahme		
		>0 und ≤ 200 h	>200 und ≤ 400 h	>400 und ≤ 600 h
1	Hochspannung	44,77 €/kW	53,72 €/kW	62,67 €/kW
2	Umspannebene Hoch- / Mittelspannung	47,62 €/kW	57,14 €/kW	66,66 €/kW
3	Mittelspannung	57,38 €/kW	68,85 €/kW	80,33 €/kW
4	Umspannebene Mittel- / Niederspannung	57,88 €/kW	69,45 €/kW	81,03 €/kW
5	Niederspannung	84,47 €/kW	101,36 €/kW	118,26 €/kW

6. Konzessionsabgabe und Letztverbraucherumlagen

6.1 Konzessionsabgabe

Pos.	Preisaufschlag für Konzessionsabgabe für Netznutzer mit Anschluss in der:	Betrag
1	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
2	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
3	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh
4	Niederspannung bei Zweitartifmessung in der Schwachlastzeit (NT)	0,61 Cent/kWh
5	Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt	0,11 Cent/kWh
6	Sondervertragskunden der Mittel- und Hochspannung	0,11 Cent/kWh

6.2 Letztverbraucherumlagen (in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch der Abnahmestelle)

1	Umlage gem. KWKG-Gesetz	Betrag
Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 KWKG-Gesetz wird als indikativer Wert für nichtprivilegierte Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben. Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWKG-Gesetz geregelt.		0,438 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,080 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,060 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030 Cent/kWh
Wenn das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung nicht zum 01. Januar 2017 in Kraft treten sollte, wird die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 in folgender Höhe erhoben:		
A'	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,463 Cent/kWh
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,040 Cent/kWh
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer	0,030 Cent/kWh
2	Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	Betrag
A'	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,388 Cent/kWh
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,050 Cent/kWh
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer	0,025 Cent/kWh
3	Umlage gem. § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	Betrag
A	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	-0,028 Cent/kWh
B	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,038 Cent/kWh
C	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer	0,025 Cent/kWh
4	Umlage gem. § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)	Betrag
	Preisaufschlag für die Umlage nach § 18 AbLaV	0,006 Cent/kWh

7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

8. Vorläufigkeitsvermerk der Erlösobergrenze

Gegen die für die zweite Regulierungsperiode (2014 bis 2018) ergangene Festlegung der Erlösobergrenzen hat inetz Beschwerde eingelegt. Welche Auswirkungen auf zukünftige Netzentgelte sich daraus ergeben, ist derzeit nicht abschätzbar. Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter. Gegen die für die erste Regulierungsperiode (2009 bis 2013) ergangene Festlegung der Erlösobergrenzen hat der Rechtsvorgänger von inetz, die Netzgesellschaft mbH Chemnitz, ebenfalls Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren dauert derzeit noch an.

Erläuterungen zum Preisblatt

Pos.	Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt
1.1	<p>Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß der Positionen 6 dieses Preisblattes.</p> <p>Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungsmengen um 1,5 %.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Ausspeisepunkten mit Lastgangmessung grundsätzlich monatlich.</p>
1.2	<p>Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß der Positionen 6 dieses Preisblattes.</p> <p>Im Netzgebiet von inetz GmbH kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Netzkunden ohne Lastgangzähler synthetische Lastprofile zum Einsatz.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Ausspeisepunkten ohne Lastgangmessung grundsätzlich jährlich, davon unberührt bleiben monatliche Abschläge.</p>
1.3	<p>Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß der Positionen 6 dieses Preisblattes.</p> <p>Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung zählen zum Beispiel Nachtspeicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen sowie Anlagen nach § 14 a EnWG. Der Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich entsprechend den Entgelten für Messstellenbetrieb ohne registrierende Lastgangmessung.</p>
2.	<p>Die Preise verstehen sich zuzüglich der Abgaben und Aufschläge gemäß der Positionen 6 dieses Preisblattes.</p> <p>Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.</p>
3.	<p>Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine fernausgelesene registrierende Lastgangmessung.</p> <p>Für befristete Anschlüsse erfolgt bei einer Anschlussleistung von größer gleich 50 kVA die Messung ebenfalls über eine fernausgelesene registrierende Lastgangmessung.</p>
4.	<p>Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.</p>
5.	<p>Netznutzer zahlen in Abhängigkeit der Zeitdauer der Reserveanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene einen Leistungspreis für die Reserveanspruchnahme.</p>
6.1	<p>Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Für unterbrechbare Verbraucher ist die Konzessionsabgabe entsprechend Position 6.1.5 anzuwenden.</p>
6.2.1	<p>Die Privilegierungen hinsichtlich der KWK-Umlage sind im geltenden KWK-Gesetz geregelt.</p>
6.2.2	<p>Die angegebenen Grenzmengen der einzelnen Kategorien beziehen sich immer auf den von einem Letztverbraucher selbstverbrauchten Strom an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen</p>
6.2.3	<p>Netzbetreiber bis spätestens zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.</p> <p>In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p>